

Pandemiestufenplan: Regelungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Es gelten weiterhin alle Regelungen der aktuellen konsolidierten Fassung der geltenden Maßgaben für die Feier von Gottesdiensten. Die aktuelle Fassung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.drs.de/dossiers/corona>
Der Pandemiestufenplan ist als ergänzende Information dazu zu verstehen.

[Stand: 06.12.2021]

	Basisstufe ¹ <i>unter 250 mit Coronapatienten belegten Intensivbetten oder Hospitalisierungsrate < 1,5</i>	Warnstufe ¹ <i>250 mit Coronapatienten belegten Intensivbetten oder Hospitalisierungsrate ≥ 1,5</i>	Alarmstufe + Alarmstufe II ¹ <i>Alarmstufe: 390 mit Coronapatienten Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate ≥ 3 Alarmstufe II: 450 mit Coronapatienten Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate ≥ 6</i>
GRUNDSATZ			
Vorgaben	Gottesdienst ohne 2G-/3G-Nachweis <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand 1,5m zwischen Familienverbänden/Haushalten Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz⁶ während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen. Bei Gottesdiensten im Freien kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden. Erfassung der Teilnehmenden muss erfolgen Hygienekonzept muss vorliegen <li style="background-color: yellow;">Verpflichtende Höchstdauer von 60 Minuten in geschlossenen Räumen Gemeindegang möglich; in den Alarmstufen in reduzierter Form 		
SONDERSITUATIONEN (vgl. 58. Mitteilung ²)			
Hinweis: Die Zugangskontrolle 2G-/3G-Regelung erfolgt über das Brautpaar/die Tauffamilie/den Veranstalter. ³	Gottesdienst nach der 3G-Regelung ⁴ möglich. Dann: <u>Entweder</u> Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m und Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz <u>oder</u> Einhaltung Mund-Nasen-Schutz und mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m.	Gottesdienst nach der 3G-Regelung ⁴ möglich. Dann: <u>Entweder</u> Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m und Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz <u>oder</u> Einhaltung Mund-Nasen-Schutz und mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m	3G/2G/2G+ - Gottesdienste mit zusätzlichen Lockerungen nicht möglich. Es gelten alle Vorgaben aus den obigen Spalten „Grundsatz“.

MÖGLICHKEIT FÜR ADVENTS- UND WEIHNACHTSZEIT

Für Gottesdienste mit vielen Mitfeiernden in der Zeit vom 27.11.2021 bis 02.02.2022. ³	Gottesdienst nach 2G-/3G-Regelung⁴ möglich. Dann Möglichkeit zur Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m unter Einhaltung des Mund-Nasen-Schutzes.	3G/2G/2G+ - Gottesdienste mit zusätzlichen Lockerungen nicht möglich. Es gelten alle Vorgaben aus den obigen Spalten „Grundsatz“.
Zwingende Voraussetzungen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ausreichende Anzahl an Ordnern muss sich vor der Entscheidung für diese Möglichkeit bereiterklären, die aufwendigen Zugangskontrollen zu übernehmen! 2. Es bedarf eines KGR-Beschluss über die Anwendung dieser Möglichkeiten. 3. Es muss gewährleistet sein, dass niemand vom Besuch der Eucharistie und anderer Gottesdienste ausgeschlossen ist. Das heißt, es müssen am gleichen Tag mehrere Gottesdienste stattfinden, von denen mindestens einer ohne 2G-/3G-Regel als Zugangsvoraussetzung gehalten wird. 	
Geänderte Vorgaben bei Gottesdiensten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht • Kein verpflichtender Mindestabstand, aber Empfehlung, dennoch reduzierte Abstände einzuhalten 	

¹ gemäß §1 CoronaVO BW <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> i.V.m. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

² Trauungen, Einzeltaufen, Gottesdienste mit einer geschlossenen Gruppe, Schüler- und Schulgottesdienste und Sonderregelung für kleine Kirchenräume.

³ Es besteht beim 2G-Optionsmodell kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt. Diese Personen müssen einen negativen Antigentest vorlegen.

⁴ Für die Mitwirkung und den Zugang zu diesen Gottesdiensten muss ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest gemäß § 5, Abs. 4 CoronaVO BW oder ein gültiger, vollständiger Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt und überprüft werden.

⁵ Für die Mitwirkung und den Zugang zu diesen Gottesdiensten muss ein gültiger, vollständiger Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt und überprüft werden.

⁶ Wird in dieser Ordnung von einem „Mund-Nasen-Schutz“ bzw. „Maske“ gesprochen, so gilt stets: Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.